



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1924**

XII. Gerichtliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen betreffs des Kanonissenstifts

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31013**

Die Inkorporation der beiden Geseker Pfarrkirchen hörte mit dieser Umgestaltung des Kanonissenstifts auf, beide Kirchen waren seit dieser wieder liberae collationis (Kampschulte, Statistik S. 132). Näheres über die Abwicklung dieser Angelegenheit konnte ich nicht in Erfahrung bringen, als daß 1819 längere Verhandlungen über den Fortbestand bzw. Extinktion der Stiftspfarrei stattfanden, deren Resultat deren Fortbestehen war (Kampschulte, Beiträge S. 28).

## XII. Gerichtliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen betreffs des Geseker Kanonissenstifts.

Mehrfach waren die Geseker Stiftsverhältnisse Gegenstand von Verhandlungen durch die Gerichts- und Verwaltungsbehörden:

1. Anno 1838 und 1840. In einer Klagesache des Stiftskirchenvorstandes v. das adlige Damenstift (bezw. Stiftungsfonds) entschied das Ob. L. G. zu Arnsberg am 5. Dez. 1838: „daß das verklagte Damenstift für verbunden zu erklären, die Stiftskirche ad S. Cyriacum, den dazu gehörigen Turm nebst den Glocken, der Orgel, der Kirchenglocke und der Salve Glocke auf den Fall, daß das Vermögen der gedachten Stiftskirche dazu nicht hinreichen würde, zu bauen und zu unterhalten, das Kirchenvermögen mithin nur soviel, als ihm nach Bestreitung aller übrigen ihm zur Last stehenden Ausgaben übrig bleibt, zu diesen Bau- und Unterhaltungskosten beizutragen schuldig, Kläger dagegen mit dem Anspruch auf Erstattung der in den Jahren 1828—35 von dem Kirchturm gezahlten Brandassekurationsgelder abzuweisen, verklagtes Damenstift auch in die aufgegangenen Kosten zu verurteilen, hierzu jedoch Kläger drei Taler beizutragen schuldig zu erklären“.

Das Ob. L. G. in Münster erkannte in der Appellationsinstanz am 15. April 1840 für Recht: „Zur Sache selbst aber das Erkenntnis des Zivilsenats des Königl. Ob. L. G. zu Arnsberg vom 5. Dez. 1838 lediglich zu bestätigen“.

2. Anno 1878. Am 23. April 1878 entschied die Regierung zu Arnsberg, daß die Stiftskirchenkasse die Kosten für die Erneuerung des Daches der Stiftskirche zu tragen habe, „weil die Insuffizienz des Kirchenvermögens nicht nachgewiesen worden“.

3. Anno 1879. Am 7. Mai 1879 entschied die Regierung zu Arnsberg, daß die an dem Stiftpfarrhause notwendigen Reparaturen zur Ausführung zu bringen seien und die Stiftpfarrgemeinde die Kosten dieser Reparaturen in Höhe von 1800 Mk. durch Umlagen aufzubringen habe.

4. Anno 1881 und 1882. Ein Prozeß des Stiftskirchenvorstandes v. den Stiftsfonds betreffend Pfarrhausreparaturen fiel sowohl in erster Instanz zu Arnsberg am 16. Mai 1881 wie in der Berufungsinstanz zu Hamm am 21. Januar 1882 in der Hauptsache zu Ungunsten des Klägers aus. Derselbe wurde zum besonderen Verfahren verwiesen.

5. Anno 1888 und 1890. Durch Resolut der Regierung zu Arnsberg vom 20. März 1886 wurden verschiedene Turmbauarbeiten an der Stiftskirche für nötig erachtet und der Stiftsfonds zur Tragung der dadurch erwachsenden Kosten für schuldig erklärt. Daraufhin stellte der Stiftsfonds zu Geseke v. die Stiftskirche und Stiftsgemeinde bei dem Landgericht Paderborn einen Klageantrag, in dem die Frage zum Austrag gebracht werden sollte, ob die Stiftskirchenkasse für die in den Jahren 1847—1884 für das Postorat verwandten Bau- und sonstigen Kosten verpflichtet gewesen sei und die von dem Stiftsfonds in diesen Jahren geleisteten Beträge ihm zu erstatten seien. Das Landgericht entschied am 18. Dezember 1888: „Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen“.

Das Ob. L. G. in Hamm entschied am 15. Oktober 1890: „Die Berufung gegen das am 18. Dezember 1888 verkündete Urteil der ersten Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Paderborn wird zurückgewiesen<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Die vorstehend erwähnten Gerichtsentscheidungen und Regierungsresolute sind enthalten im Stiftskirchenarchiv, Akten Nr. 47.

6. Anno 1921. Im Nov. 1921 fand ein mehrfacher Schriftenwechsel zwischen dem Regierungspräsidenten von Arnberg und dem Paderborner Gen. Vikariat statt, der den Zweck verfolgte, auch ohne Prozeß die subsidiäre Unterhaltungspflicht des Stiftsfonds hinsichtlich der Stiftspfarrrei anerkannt zu sehen, die Antworten des Regierungspräsidenten zeigen, daß es auch dortseits an der Kenntnis der historischen und rechtlichen Unterlagen für die Beurteilung der Angelegenheit mangelte<sup>1)</sup>.

7. Anno 1922 ff. Da die Verhandlungen zwischen dem Paderborner Gen. Vikariat und der Arnberger Regierung resultatlos verliefen, stellte die Stiftspfarrgemeinde am 20. Juni 1922 gegen den Stiftsfonds folgenden Klageantrag: „Den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, das Gehalt des bei der Klägerin angestellten ersten Kanonikus auf die Bezüge der achten Gehaltsklasse durch Zuzahlung zu den Einkünften aus dem Kanonikatsfonds zu erhöhen und die hierzu erforderlichen Zahlungen an die Klägerin, eventuell den ersten Kanonikus selbst zu leisten, sowie ferner an die Klägerin M. 43,973,06 nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klagestellung zu zahlen, das Urteil auch gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären“.

Nachdem bereits mehrere Verhandlungstermine in der Sache stattgefunden hatten, erhielt das Landgericht zu Paderborn am 7. März 1924 vom Vertreter des Stiftsfonds folgenden Schriftsatz zugestellt: „Ich erhebe den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges und beziehe mich auf das Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte [12. Mai 1923], abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1924 S. 73“.

In einem ganz gleichen Streitverfahren der Kirchengemeinde Velmede v. der Preuß. Fiskus hatte der Vertreter des letzteren ebenfalls unter Berufung auf das Urteil des Kompetenz-Gerichtshofes vom 12. Mai 1923 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Das

<sup>1)</sup> Gen. Akten des Paderborner LGer. zum Schriftsatz Bl. 37.

Landgericht zu Arnberg entschied jedoch durch Zwischenurteil vom 19. Febr. 1924: „Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird verworfen“. Der Fiskus legte dann gegen dieses landgerichtliche Urteil beim Oberlandesgericht Hamm Berufung ein und begründete die Berufung in einem längeren Schriftsatz von über 27 Bogenseiten. Außerdem reichte er zwei Tage vor dem anberaumten Termin noch zwei weitere Schriftsätze ein. Das Oberlandesgericht hat aber am 5. Juli 1924 die Berufung des Fiskus abgewiesen und das Arnberger Urteil bestätigt, und das geschah, was hier ausdrücklich hervorgehoben werden soll, gleich im ersten Termine. Ob der Fiskus nun doch noch den Kompetenzkonflikt zu erheben versuchen wird, bleibt abzuwarten.

Noch vor der Ausfertigung des Arnberger Urteils in Sachen Velmede schickte der Vertreter der Geseker Stiftspfarrgemeinde dem Landgericht Paderborn folgenden Schriftsatz: „Auf den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges vom 7. d. Mts. erwidern wir, daß wir uns auf das Urteil des Landgerichts Arnberg in Sachen katholische Kirchengemeinde Velmede gegen Fiskus vom 19. Febr. 1924, wonach der Rechtsweg zulässig ist, beziehen. Das Urteil wird demnächst in Abschrift überreicht“.

Nunmehr erhob der Regierungspräsident zu Arnberg am 12. Juni 1924 beim Landgericht Paderborn den Kompetenzkonflikt. Dem Schreiben der Regierung ist eine längere Begründung vom 3. Juni ds. Js. beigelegt. Damit ist das Verfahren beim Paderborner Landgericht vorläufig unterbrochen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. über Kompetenzkonflikte G. Mayer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1905<sup>49</sup>) S. 662 ff. Hue de Grais Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen (1847<sup>11</sup>) S. 235. Nach § 17 G. v. G. von 27. Mai 1877 entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Die Einrede der Unzuständigkeit wird durch Zwischenurteil erledigt. Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die höheren und mittleren Verwaltungsbehörden befugt.

Ich darf es mir nicht versagen, hier zum Ausdruck zu bringen, daß alle vorher erwähnten Gerichtsentscheidungen wie Regierungsresolute der um das Geseker Stift sich bewegenden historischen Entwicklung und den bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse maßgebenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (Eigenkirchenrecht, Inkorporation, Säkularisation) faßt in gar keiner Weise Rechnung tragen. Die Urteile haben rechtliche Bestimmungen zur Unterlage, welche hier gar nicht maßgebend sein können. Das gilt insbesondere für die Heranziehung der kurkölnischen Constitutio Clementina vom 28. August 1717, für die Heranziehung des Gewohnheitsrechts etc. Glücklicherweise ist man auch so, ohne Unrecht festzusetzen, zu einem richtigen Resultate gekommen. Des Näheren verweise ich auf die im Folgenden unter „Rechtliche Unterlagen“ gegebenen Ausführungen.

---